

**EUROPARAT
MINISTERKOMITEE**

**Empfehlung Nr. R (2000) 7
des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten
über das Recht der Journalisten auf Geheimhaltung
ihrer Informationsquellen**

*(angenommen vom Ministerkomitee
am 8. März 2000,
an der 701. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15.b der Satzung des Europarates,

In Erwägung, dass der Europarat zum Ziel hat, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen zum Schutz und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden;

Zur Erinnerung an die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Achtung des Grundrechts der Meinungsäusserungsfreiheit, wie es in Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert wird;

In Bekräftigung, dass die Rede- und Informationsfreiheit eine wesentliche Grundlage einer demokratischen Gesellschaft bildet und eine der Grundvoraussetzungen ihres Fortschritts und der Entwicklung jedes Einzelnen ist, wie die Erklärung von 1982 über die Rede- und Informationsfreiheit proklamiert;

In Bekräftigung der Notwendigkeit für demokratische Gesellschaften, geeignete Mittel einzusetzen, um die Entwicklung freier, unabhängiger und pluralistischer Medien zu fördern;

In Anerkennung, dass die freie und ungehinderte Ausübung des Journalismus im Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit enthalten ist und grundlegende Voraussetzung für das Recht der Öffentlichkeit darstellt, über Fragen allgemeinen Interesses informiert zu werden;

Überzeugt davon, dass der Schutz der Informationsquellen der Journalisten eine wesentliche Bedingung für die freie Arbeit der Journalisten sowie für die Freiheit der Medien bildet;

Zur Erinnerung, dass viele Journalisten gemäss ihren beruflichen Verhaltenskodizes die Pflicht zur Geheimhaltung ihrer Informationsquellen vorgesehen haben, wenn ihnen die Information vertraulich gegeben wurde;

Zur Erinnerung, dass der Schutz der Journalisten und ihrer Quellen in den Rechtssystemen einiger Mitgliedstaaten verankert ist;

Zur Erinnerung, dass die Ausübung des Rechts der Journalisten auf Geheimhaltung ihrer Informationsquellen Pflichten und Verantwortlichkeiten mit sich bringt, wie in Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgehalten wurde;

In Kenntnisnahme der Resolution des Europäischen Parlaments von 1994 über die Geheimhaltung der Informationsquellen der Journalisten und das Recht der Beamten, Informationen in ihrem Besitz bekanntzumachen;

In Kenntnisnahme der Resolution Nr. 2 über die journalistischen Freiheiten und die Menschenrechte der 4. Europäischen Ministerkonferenz über die Politik der Massenmedien, die im Dezember 1994 in Prag abgehalten wurde, und zur Erinnerung an die Empfehlung Nr. R (96) 4 über den Schutz von Journalisten in Konflikt- und Krisensituationen,

Empfiehl den Regierungen der Mitgliedstaaten:

1. die Grundsätze im Anhang dieser Empfehlung in ihrem innerstaatlichen Recht und ihrer Praxis umzusetzen,
2. diese Empfehlung und die Grundsätze in ihrem Anhang, gegebenenfalls mit einer Übersetzung, zu verbreiten, und
3. sie insbesondere der öffentlichen Hand, den Polizeibehörden und der Justizgewalt zur Kenntnis zu bringen, sowie den Journalisten, den Medien und ihren Berufsorganisationen zur Verfügung zu stellen.

Anhang zu Empfehlung Nr. R (2000) 7

*Grundsätze betreffend das Recht der Journalisten
auf Geheimhaltung ihrer Informationsquellen*

Definitionen

In dieser Empfehlung bezeichnet der Begriff:

- a. "Journalist" jede natürliche oder juristische Person, die regelmässig oder berufsmässig Informationen sammelt und diese über ein Massenmedium beim Publikum verbreitet;
- b. "Information" jede Darlegung einer Tatsache, Meinung oder Idee in Text-, Ton- und/oder Bildform;
- c. "Quelle" jede Person, die Informationen an einen Journalisten weitergibt;
- d. "Quelleninformation", soweit dies zur Identifizierung einer Quelle führen kann:
 - i. Name und persönliche Daten sowie Stimme und Bild einer Quelle,
 - ii. die konkreten Umstände der Erlangung von Informationen durch einen Journalisten bei einer Quelle,

iii. der nicht publizierte Teil der Informationen, die eine Quelle einem Journalisten verschaffte, und

iv. persönliche Daten der Journalisten und deren Arbeitgeber in Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit.

Grundsatz 1 (Recht der Journalisten auf Geheimhaltung)

Das innerstaatliche Recht und die Praxis der Staaten sollten gemäss Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (die Konvention) und den hierin genannten Grundsätzen, die als Mindestnormen für die Achtung dieses Rechts betrachtet werden müssen, einen ausdrücklichen und klaren Schutz des Rechts der Journalisten auf Geheimhaltung der Quelleninformationen vorsehen.

Grundsatz 2 (Recht anderer Personen auf Geheimhaltung)

Andere Personen, die wegen ihrer beruflichen Beziehungen mit Journalisten Kenntnis von Quelleninformation erhalten durch die Sammlung, editoriale Bearbeitung oder Publikation dieser Information, sollten in Anwendung dieser Grundsätze den gleichen Schutz geniessen.

Grundsatz 3 (Grenzen des Rechts auf Geheimhaltung)

a. Das Recht der Journalisten auf Geheimhaltung der Quelleninformationen darf nur unter den Voraussetzungen von Artikel 10 Abs. 2 der Konvention eingeschränkt werden. Bei der Ermittlung, ob ein legitimes Interesse gemäss Art. 10 Abs. 2 der Konvention an der Bekanntmachung besteht, welches das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung von Quelleninformation überwiegt, müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Bedeutung des Rechts auf Geheimhaltung und der Vorrangigkeit, die diesem in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gegeben wird, besondere Beachtung schenken. Sie können die Bekanntmachung nur anordnen, wenn daran, unter dem Vorbehalt der Bestimmungen von Paragraph b, ein überwiegendes, im öffentlichen Interesse liegendes Bedürfnis besteht und die Umstände ausreichend wichtiger und schwerwiegender Natur sind.

b. Die Bekanntmachung von Quelleninformationen sollte nur dann als notwendig erachtet werden, wenn auf überzeugende Weise festgestellt werden kann, dass:

i. es keine vernünftigen alternativen Massnahmen als die Bekanntmachung gibt oder dass sie von den Personen oder öffentlichen Behörden, welche die Bekanntmachung verlangen, ausgeschöpft wurden, und

ii. das legitime Interesse an der Bekanntmachung das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung klar überwiegt, wobei bedacht werden soll, dass:

- ein überwiegendes Bedürfnis für die Bekanntmachung erwiesen sein muss;

- die Umstände ausreichend wichtiger und schwerwiegender Natur sind;

- die Notwendigkeit der Bekanntmachung einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht, und

- die Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum bei der Beurteilung dieser Notwendigkeit haben, wobei dieser jedoch der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte untersteht.

c. Die vorerwähnten Voraussetzungen sollten in allen Stadien jedes Verfahrens angewandt werden, in dem das Recht auf Geheimhaltung geltend gemacht werden kann.

Grundsatz 4 (Alternative Beweise zu den Quellen der Journalisten)

In einem gerichtlichen Verfahren gegen einen Journalisten wegen behaupteter Ehrverletzung oder Rufschädigung einer Person sollten die zuständigen Behörden zur Feststellung der Wahrhaftigkeit dieser Behauptungen, jeden ihnen in Anwendung des innerstaatlichen Prozessrechts verfügbaren Beweis berücksichtigen und dabei nicht verlangen können, dass ein Journalist Quelleninformationen bekanntgibt.

Grundsatz 5 (Bedingungen einer Bekanntmachung)

a. Nur Personen oder öffentliche Behörden mit einem direkten legitimen Interesse an der Bekanntmachung von Quelleninformation sollten ein Gesuch um entsprechende Massnahmen der zuständigen Behörden stellen.

b. Journalisten sollten von den zuständigen Behörden über ihr Recht auf Geheimhaltung der Quelleninformationen sowie über die Grenzen dieses Rechts informiert werden, bevor um eine Bekanntmachung ersucht wird.

c. Sanktionen von Journalisten wegen Geheimhaltung von Quelleninformationen sollten nur in einem gerichtlichen Verfahren beschlossen werden, das die Anhörung der betroffenen Journalisten gemäss Artikel 6 der Konvention gewährleistet.

d. Journalisten sollten einen Anspruch darauf haben, dass das Strafurteil wegen Geheimhaltung ihrer Quelleninformationen der Kontrolle durch eine andere Gerichtsbehörde unterzogen wird.

e. Wenn Journalisten der Forderung oder Weisung nachkommen, eine Quelleninformation bekanntzugeben, sollten die zuständigen Behörden Massnahmen zur Einschränkung der Bekanntmachung vorsehen, zum Beispiel, indem, wenn dies angemessen ist, die Öffentlichkeit von der Bekanntmachung ausgeschlossen wird, in Einhaltung von Artikel 6 der Konvention, sowie indem sie selber die Vertraulichkeit dieser Information respektieren.

Grundsatz 6 (Abhören von Gesprächen, gerichtliche Überwachung und Durchsuchungen und Beschlagnahme)

a. Die folgenden Massnahmen sollten nicht angewandt werden, wenn ihr einziges Ziel ist, das Recht der Journalisten auf Geheimhaltung der Quelleninformationen gemäss diesen Grundsätzen zu umgehen:

i. Abhörbefehle oder –massnahmen betreffend Gespräche oder Korrespondenz von Journalisten oder deren Arbeitgebern,

ii. Überwachungsbefehle oder –massnahmen betreffend Journalisten, deren Kontakte oder deren Arbeitgeber, oder

iii. Durchsuchungs- oder Beschlagnahmefehle oder –massnahmen betreffend die Wohnung oder den Arbeitsplatz, die persönlichen Effekten oder die Korrespondenz der Journalisten oder deren Arbeitgeber oder betreffend persönliche Daten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit.

b. Wenn Quelleninformation von der Polizei oder den Gerichtsbehörden durch eine der vorerwähnten Handlungen ordnungsgemäss erlangt wurde, auch wenn dies nicht das eigentliche Ziel dieser Handlungen gewesen war, sollten Massnahmen getroffen werden, um die weitere Verwendung dieser Information als Beweismittel vor den Gerichten zu verhindern, ausser wenn die Bekanntmachung in Anwendung von Grundsatz 3 gerechtfertigt wäre.

Grundsatz 7 (Schutz vor Selbstbeschuldigung)

Die hierin aufgeführten Grundsätze sollen in keiner Weise die innerstaatlichen Gesetze über den Schutz vor Selbstbeschuldigung im Strafverfahren beschränken, und Journalisten sollten, insoweit solche Gesetze anwendbar sind, diesen Schutz in Bezug auf die Geheimhaltung von Quelleninformationen geniessen.